hrr-strafrecht.de - Rechtsprechungsübersicht

HRRS-Nummer: HRRS 2005 Nr. 595

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2005 Nr. 595, Rn. X

BGH 1 StR 226/05 - Beschluss vom 13. Juli 2005 (LG Mosbach)

Keine Anwendung der Vorschriften über die Entschädigung des Verletzten bei Anwendung von Jugendstrafrecht auf einen Heranwachsenden.

§ 109 Abs. 2 Satz 1 JGG; § 81 JGG; § 403 StPO

Entscheidungstenor

- 1. Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Mosbach vom 10. Januar 2005 im Ausspruch über die vermögensrechtlichen Ansprüche des Nebenklägers aufgehoben.
- 2. Die weitergehende Revision wird verworfen.
- 3. Der Beschwerdeführer trägt die Kosten seines Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen.

1

Gründe

Der Generalbundesanwalt hat in seiner Antragsschrift vom 2. Juni 2005 ausgeführt:

"Die Revision ist zum Schuld- und Strafausspruch unbegründet im Sinne von § 349 Abs. 2 StPO. Dagegen kann die im Adhäsionsverfahren getroffene Entscheidung keinen Bestand haben. Die Jugendkammer hat auf den Angeklagten als Heranwachsenden das Jugendstrafrecht angewendet (UAS. 19). Danach aber gilt gemäß § 109 Abs. 2 Satz 1 JGG die Vorschrift des § 81 JGG entsprechend, wonach die §§ 403-406 c StPO über die Entschädigung des Verletzten nicht anwendbar sind (BGHR JGG § 81 Entschädigung 1; Eisenberg JGG 10. Aufl. § 109 Rdnr. 24 m. H. a. BGH StV 1998, 325)."

Dem tritt der Senat bei.